

Elternbeitragstabelle

gem. der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Höxter vom 07.01.2008 und der Änderungssatzung vom 30.06.2010

Jahreseinkommen in EURO brutto	Kinder im Alter von unter 2 Jahren			Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren			Kinder im Alter von über 3 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std. *)	45 Std.
0 bis 15.499	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.500 bis 18.749	32,00	35,00	50,00	26,00	30,00	34,00	18,00	22,00	31,00
18.750 bis 24.999	47,00	52,00	75,00	39,00	44,00	50,00	26,00	32,00	46,00
25.000 bis 31.249	72,00	79,00	115,00	53,00	59,00	68,00	35,00	43,00	62,00
31.250 bis 37.499	97,00	107,00	155,00	67,00	74,00	86,00	44,00	54,00	78,00
37.500 bis 43.749	121,00	133,00	192,00	88,00	97,00	112,00	59,00	71,00	103,00
43.750 bis 49.999	145,00	159,00	229,00	109,00	120,00	138,00	74,00	88,00	128,00
50.000 bis 56.249	171,00	188,00	267,00	141,00	155,00	176,00	95,00	114,00	162,00
56.250 bis 62.499	197,00	217,00	305,00	173,00	190,00	214,00	116,00	140,00	196,00
ab 62.500	269,00	291,00	415,00	225,00	249,00	282,00	151,00	183,00	259,00

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den **Eltern**, so sind die **gesamten Einkünfte beider Elternteile** maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur **einem Elternteil**, so sind auch **nur dessen Einkünfte** und die des Kindes zu berücksichtigen.
- Lebt das Kind bei **Pflegeeltern**, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Freibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Für die Berechnung der Elternbeiträge sind die **positiven Einkünfte** aus dem vorangegangenen Kalenderjahr zu Grunde zu legen (z. Z. also die gesamten Einkünfte aus dem Jahr 2009).
Sollten jedoch die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr abweichen, kann eine Prognoseberechnung erfolgen !
- Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. **Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Renten u. sonstige Einkünfte.** Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
- Es werden grundsätzlich die **Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen.
- Einkünfte aus **geringfügiger Beschäftigung** sind ebenfalls immer anzugeben !
- Bei **Beamten, Richtern** und ähnlichen Einkommensbeziehern aus Beschäftigungsverhältnissen, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist gemäß der Beitragsatzung die **Hinzurechnung** eines pauschalen Betrages in Höhe von **10 % der Einkünfte** vorgesehen.
- Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen** von Privatpersonen an Eltern und das zu betreuende Kind, gleichgültig ob diese Leistungen verpflichtend sind.
- Auch **öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören **Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld, Elterngeld ab 300,00 €** usw.

Sogenannte Negativeinkünfte, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen !

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- Das **Kindergeld** und das Erziehungsgeld bzw. **Elterngeld** bis zu einer Höhe von 300,00 €.